

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Neuer Ansatz der Kommission im Bereich der Verbrauchsteuern

[KOM(89) 551 endg.]

[Rats.-Dok. Nr. 9775/89 21. 12. 89 (12. 1. 90) 9. 11. 89].

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
DER RAT

Brüssel, den 21. Dezember 1989 (12.01)
(OR. f)

9775/89		
		RESTREINT

FISC 166

Schreiben (Übersetzung)

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet von dem Kommissionsmitglied
Frau C. SCRIVENER

vom 6. November 1989

an S. E. den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften,
Herrn Roland Dumas

Betr.: Beseitigung der Steuergrenzen — Verbrauchsteuern —

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen eine Mitteilung der Kommission über den neuen Ansatz der Kommission im Bereich der Verbrauchsteuern übermitteln.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Juni 1990.

Diese Vorlage ist mit Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 25. März 1991 angefordert, siehe auch Drucksache 12/210 Nr. 64.

Dieser Mitteilung sind — in Anwendung von Artikel 149 Abs. 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Vorschläge¹⁾ zur Änderung folgender, dem Rat am 7. Juli 1987 vorgelegter Vorschläge beigefügt¹⁾:

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten [vgl. Dok. KOM(87) 325 endg.];
- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten (vgl. Dok. KOM(87) 326 endg.);
- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle (vgl. Dok. KOM(87) 327 endg.);
- d) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol (vgl. Dok. KOM(87) 328 endg.).

In diesen Vorschlägen werden die Durchführungsmodalitäten im Hinblick auf Flexibilität und Annäherung der Verbrauchsteuersätze, wie sie in der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Vollendung des Binnenmarktes und die Annäherung der indirekten Steuern ganz allgemein aufgeführt worden waren (vgl. Dok. KOM(89) 260 endg., das dem Rat am 19. Mai 1989 übermittelt wurde), näher festgelegt.

Da sich die Vorschläge auf Artikel 99 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stützen, muß das Europäische Parlament angehört werden. In Anbetracht der Thematik schlägt die Kommission vor, auch den Wirtschafts- und Sozialausschuß anzuhören.

Der Rat müßte vor Ende des ersten Halbjahres 1990 darüber befinden. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß müßten ihre Stellungnahmen daher im Januar 1990 abgeben.

(Schlußformel)

gez. C. SCRIVENER

Anl.: KOM(89) 551 endg.

¹⁾ Diese Vorschläge werden gesondert unter den folgenden Dokumentennummern veröffentlicht:
9776/89 FISC 167 — KOM(89) 525 — Verbrauchsteuern auf Zigaretten und andere Tabakwaren
9777/89 FISC 168 — KOM(89) 526 — Verbrauchsteuern auf Mineralöle
9778/89 FISC 169 — KOM(89) 527 — Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke und Alkohol

Mitteilung der Kommission an den Rat**Neuer Ansatz der Kommission im Bereich der Verbrauchsteuern**

1. Die neuen Vorschläge ändern bestimmte Artikel der Richtlinienentwürfe COM(87) 325, COM(87) 326, COM(87) 327 und COM(87) 328 vom 21. August 1987 über die Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten, andere Tabakerzeugnisse, Mineralölerzeugnisse sowie alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol.

2. In ihren ursprünglichen Vorschlägen hatte die Kommission einheitliche Steuersätze für jedes Erzeugnis und für die gesamte Gemeinschaft geltend vorgeschlagen. Angesichts der erheblichen Steuersatzunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sind die Schwierigkeiten, zu einer vollständigen Harmonisierung der Steuersätze im Jahre 1992 zu gelangen, klar zutage getreten.

3. Die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament waren der Auffassung, daß die einzige Möglichkeit, zu einer Harmonisierung zu gelangen, darin besteht, bei den 1987 vorgeschlagenen Steuersätzen ein Element der Elastizität einzubauen.

In diesem Sinne hat deshalb die Kommission den Begriff der Flexibilität in ihrer Mitteilung an den Rat und das Parlament vom 14. Juni 1989 [COM(89) 260] eingeführt. Die Umsetzung dieses Begriffes darf allerdings dem Prinzip des Abbaus der Steuergrenzen zum 1. Januar 1993 nicht zuwiderlaufen.

4. Die verbrauchsteuerpflichtigen Waren unterliegen im übrigen gleichermaßen der Mehrwertsteuer. Es besteht also eine Wechselwirkung zwischen beiden, der Rechnung getragen werden muß, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei den Verbrauchsteuersätzen weit größer sind als bei den Mehrwertsteuersätzen.

5. Die Kommission hat das höchstmögliche Maß an Flexibilität gesucht, die möglich ist, ohne den Abbau der Grenzen in Frage zu stellen, und zwar vornehmlich auf dem Weg über Mindeststeuersätze; nur für bestimmte Mineralölerzeugnisse schlägt sie wegen der erhöhten Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen Bandbreiten vor.

6. Den Zwängen der Gesundheitspolitik [wie sie von der Kommission in ihrem Aktionsprogramm COM(86) 717 definiert ist], der Transport- und Energiepolitik sowie des Umweltschutzes sind bei der Festlegung der Steuersätze und insbesondere der Richtwerte, nachstehend „Richtwerte“ genannt, Rechnung getragen worden.

Diese sind höher als die einheitlichen Sätze, die in den ursprünglichen Vorschlägen der Kommission für Tabak und Alkoholerzeugnisse vorgesehen waren.

Aus den gleichen Erwägungen wurde vorgesehen, das bleifreie Benzin stärker zu begünstigen.

7. Als Schnittstelle zwischen den Anforderungen an den freien Warenverkehr in einem Binnenmarkt und denen der vorstehenden sektoriellen Politiken stellen diese Richtwerte eine Orientierung für eine Konvergenz auf längere Sicht dar, die die Kommission für die derzeit ausgeglichene hält, um allen diesen Zielen zu entsprechen, und die deshalb für die Mitgliedstaaten für die künftigen Festlegungen ihrer nationalen Steuersätze unbedingt notwendig sind.

8. Es ist allerdings ein Verfahren vorgesehen, alle zwei Jahre die Mindeststeuersätze und die Richtwerte zu revidieren, um sie gegebenenfalls an die Entwicklung der Steuerpolitik oder anderer Politiken wie der Gesundheits-, Energie- und Verkehrspolitik sowie des Umweltschutzes nach 1992 anzupassen. In gleicher Weise ist ein Überprüfungsverfahren vorgesehen, um die in ECU ausgedrückten Steuerbeträge zu aktualisieren.

9. In der Praxis müssen die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 1993 ihre Sätze oberhalb des Mindeststeuersatzes oder innerhalb der vorgeschlagenen Bandbreiten festlegen.

Die Mitgliedstaaten, deren Sätze oberhalb der Mindeststeuersätze liegen, müssen ihre Sätze nicht ändern. Wenn sie jedoch später aus eigener Erwägung eine Änderung der Sätze für notwendig erachten, so können sie dies nur tun, indem sie die Sätze an den Zielwert annähern.

10. Die Regeln über den Warenverkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Gütern und seine Kontrolle werden Gegenstand eines späteren Vorschlages der Kommission sein.

Sie werden darauf abzielen, das Prinzip der Zahlung der Verbrauchsteuern im Verbrauchsland sicherzustellen:

- Für die Privatpersonen wird die Freiheit des Warenverkehrs durch die vollständige Beseitigung der Steuerfreigrenzen im Binnenmarkt sichergestellt werden.
- Für Handelsgeschäfte wird der Warenverkehr unter Aussetzung einer Steuerzahlung bis zum Ort des Verbrauches durch die Einschaltung von miteinander verbundenen Steuerlagern

auf der Grundlage eines künftigen Vorschlages der Kommission geregelt werden.

Für die Kontrolle, daß die Steuer im Land des letzten Verkaufs auf Einzelhandelsstufe bezahlt wird, kann jeder Mitgliedstaat auf seine eigenen Kontrollmittel zurückgreifen, die, wenn die Mitgliedstaaten dies wünschen, z. B. auch die Verwendung von Steuerzeichen oder die Färbung von Mineralölerzeugnissen umfassen können.

11. In jedem Fall aber muß der Grad der eingebauten Flexibilität von Fall zu Fall untersucht werden, abhängig von den Charakteristiken jedes einzelnen Produktes (Substitutionsmöglichkeiten, Eigenheiten des Marktes, Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen usw.).

Das ist das Ziel der drei beigefügten Richtlinienentwürfe.